

**Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast
zur Klarstellungssatzung mit Ergänzungen
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohendorf der Stadt Wolgast**

In den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohendorf werden folgende Grundstücke einbezogen:

| | |
|------------|---|
| Stadt | Wolgast |
| Ortsteil | Hohendorf |
| Gemarkung | Hohendorf |
| Flur | 2 |
| Flurstücke | 27 teilweise, 37 - 40, 41 teilweise, 42, 44 teilweise, 45 - 47, 48 teilweise, 49 - 53, 54 teilweise, 55 - 83, 85 - 98, 149 - 151, 152 - 154 teilweise, 156 teilweise, 157, 158 teilweise, 160 - 163, 164 teilweise, 168, 169 teilweise, 170, 172 - 174, 176 , 179, 180 teilweise, 183 - 185 teilweise, 188 - 190 teilweise, 191 - 193, 194 teilweise, 196 - 198 teilweise, 228 - 232 teilweise, 233, 234 teilweise, 235 - 245, 246 teilweise, 248 - 249, 250 - 252 teilweise, 254 teilweise, 304 teilweise, 305 -309, 311 - 312 teilweise, 349 teilweise, 350 - 351 teilweise, 353 - 360, 361 teilweise, 362 - 375, 377 - 379, 380 teilweise, 381, 394 - 398, 399 - 401 teilweise, 404/1, 405 - 406, 429 teilweise, 432, 433, 434 teilweise, 435 – 436, 439 - 466, 491 - 493, 494 teilweise, 495 - 499, 500 teilweise, 501 - 505, 507 teilweise, 512 - 517, 518/1 und 518/2, 520 - 524, 526 - 529, 531 - 533, 534/1 und 534/2, 535 - 536, 537 teilweise und 538 – 552 |

Die Gesamtfläche des Satzungsgebietes beträgt rd. 36,61 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 16.01.2017 die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohendorf der Stadt Wolgast, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohendorf der Stadt Wolgast wird hiermit informell bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohendorf der Stadt Wolgast tritt mit Ablauf des **10.02.2017** in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohendorf der Stadt Wolgast und die Begründung dazu ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 5.Etage, Zimmer 501 während folgender Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, den 23.01.2017

Weigler
Bürgermeister

